

Taxigesetz der Gemeinde Davos¹

In der Landschaftsabstimmung vom 14. Juni 1981 angenommen
(Stand am 1. Januar 2006)

A. Taxibegriff

Art. 1

Begriff Als Taxis gelten im Fahrzeugausweis entsprechend bezeichnete Motorfahrzeuge, die ohne feste Route und Fahrplan gegen ein im Taxitarif festgelegtes Entgelt dem gewerbsmässigen Personen- und Gepäcktransport dienen.

B. Taxihalter

Art. 2

Bewilligungs-
pflicht ¹ Die Ausübung des Taxigewerbes in der Gemeinde Davos² bedarf einer Taxihalterbewilligung des Kleinen Landrates.
² Die Taxihalterbewilligung wird in der Regel unbefristet erteilt. Sie ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 3

Bewilligungs-
umfang Die Taxihalterbewilligung muss den zugelassenen Fahrzeugbestand enthalten, aufgeteilt in A- und B-Taxis.

Art. 4

Bewilligungs-
arten ¹ Die mit der A-Bewilligung versehenen Fahrzeuge dürfen zur Entgegennahme von Aufträgen auf den offiziell bezeichneten Taxi-Standplätzen aufgestellt werden. Ist ein Taxi nicht im Einsatz, so darf es nicht auf den offiziellen Standplätzen abgestellt werden.
² Die Taxihalter sind verpflichtet, auch in der Zwischensaison eine ausreichende Anzahl von A-Taxis aufzustellen.
³ Die Fahrzeuge mit B-Bewilligung sind nur zu Fahrten auf Bestellung hin berechtigt und dürfen zur Entgegennahme von Aufträgen weder auf öffentlichem Grund noch auf offiziellen Taxi-Standplätzen aufgestellt werden. Hingegen ist das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen sowie der Güterumschlag an diesen Orten gestattet.

Art. 5

Bewilligungs-
anzahl ¹ Der Kleine Landrat entscheidet nach Massgabe des Bedarfs, der zur Verfügung stehenden Standplätze sowie nach Anhören der ortsansässigen Taxihalter über die Anzahl und Zuteilung der A-Bewilligungen.
² Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Zuteilung von A-Bewilligungen.

¹ Siehe DRB 10, FN 1

² Siehe DRB 10, FN 1

Art. 6

- Voraussetzungen für die Taxihalterbewilligung
- ¹ Taxihalterbewilligungen werden nur an natürliche Personen abgegeben. Juristische Personen haben einen verantwortlichen Bewilligungsträger zu bezeichnen. Der Bewerber muss:
- a) mindestens 20 Jahre alt und handlungsfähig sein
 - b) einen guten Leumund besitzen
 - c) für einen vorschrifts- und sachgemässen Geschäftsbetrieb Gewähr bieten
 - d) ausreichende Ein- oder Abstellplätze für seine Taxis auf privatem Grund nachweisen
 - e) den Abschluss einer ausreichenden Versicherung gegen Schäden an mitgeführten Personen und an deren Gepäck nachweisen.
- Der Bewerber um eine A-Bewilligung muss zudem:
- f) seinen gesetzlichen Wohn- und Geschäftssitz ganzjährig in der Gemeinde Davos¹ haben
 - g) Gewähr für einen 24-stündigen Bestell- und Fahrdienst bieten, unter Umständen in Zusammenarbeit mit anderen Taxibetrieben.
- ² Die Polizei² führt ein Register der Bewilligungsträger.

Art. 7

- Verweigerungsgründe
- Die Taxihalterbewilligung ist insbesondere zu verweigern, wenn der Bewerber
- a) von einem Dritten, der die Voraussetzungen zur Erlangung einer Bewilligung nicht erfüllt, vorgeschoben ist.
 - b) sich grober Verletzungen von Verkehrsvorschriften oder von Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmer schuldig gemacht hat.

Art. 8

- Erlöschen der Bewilligung
- Die Taxihalterbewilligung erlischt:
- a) durch Aufgabe des Taxibetriebes
 - b) bei juristischen Personen durch den Wegzug des Bewilligungsträgers oder durch dessen Austritt aus dem Betrieb
 - c) durch Tod des Bewilligungsträgers
 - d) durch Entzug.

¹ Siehe DRB 10, FN 1

² Siehe DRB 10, FN zu Art. 32 Abs. 2

Art. 9

- Entzug der Bewilligung
- ¹ Der Kleine Landrat ist jederzeit berechtigt, eine erteilte Bewilligung vorübergehend oder dauernd zu entziehen, wenn der Träger:
- a) die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt
 - b) gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen eidgenössische oder kantonale Vorschriften wiederholt verstossen hat
 - c) von der Bewilligung während mehr als zwei Monaten keinen Gebrauch macht, es sei denn, der Unterbruch müsse auf Krankheit, Unfall, Militärdienst oder andere zwingende Gründe zurückgeführt werden.
- Schwerwiegende Fälle ausgenommen, hat dem Entzug eine schriftliche Warnung voranzugehen.
- ² Erloschene oder entzogene Bewilligungen sind innert 10 Tagen auf dem Polizeiposten¹ abzugeben.

Art. 10

- Pflichten des Taxihalters
- ¹ Der Träger einer Taxihalterbewilligung ist für die korrekte und dem Gesetz entsprechende Berufsausübung seiner Taxilenker verantwortlich.
- ² Er übergibt jedem Taxilenker das Merkblatt des Grossen Landrates betreffend die Pflichten des Taxilenkers² und sorgt für deren Einhaltung.

Art. 11

- Gebühren
- ¹ Für jede Taxihalterbewilligung ist eine jährliche Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr setzt sich folgendermassen zusammen:
- a) jährliche Grundgebühr pro Fahrzeug Fr. 100.-
 - b) Zusatzgebühr für A-Taxis pro Fahrzeug
- Der Grosse Landrat kann die Grundgebühr jeweils auf den 1. Januar dem Landeskostenindex der Konsumentenpreise anpassen, wenn sich dieser Index seit der letzten Festsetzung der Grundgebühr um mindestens 10 Punkte verändert hat.
- ² Die Zusatzgebühr pro Fahrzeug für A-Taxis wird durch den Grossen Landrat jährlich jeweils auf den 1. Januar festgesetzt. Massgebend sind dabei die voraussichtlichen Aufwendungen der Gemeinde für die Bereitstellung der Standplätze (Miete, Verzinsung, übrige Kosten).
- ³ Verzichtet ein Betriebsinhaber auf die Beanspruchung der Taxihalterbewilligung oder wird ihm diese entzogen, so entsteht dadurch kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Gebühr. In besonderen Härtefällen (höhere Gewalt, Betriebsaufgabe, Todesfall) entscheidet der Kleine Landrat über schriftlich begründete Rückerstattungsersuchen.

¹ Siehe DRB 10, FN zu Art. 32 Abs. 2

² DRB 33.11

	Art. 12
Taxitarife	<p>¹ Der Kleine Landrat erlässt nach Anhören der Bewilligungsträger einen allgemein verbindlichen Höchstarif (Grundtaxe, Fahrpreis, zulässige Zuschläge, Entgelt für die Wartezeit sowie Tarife für Gepäck- und Tiertransporte). In den Tarifpreisen ist das Trinkgeld inbegriffen.</p> <p>² Die Festlegung der Höchstarife hat den Zweck, den Gast vor übersetzten Preisen zu schützen. Die Höchstarife dürfen unterboten, jedoch nicht überschritten werden.</p> <p>³ Der Taxihalter hat den Tarif für seine Wagen schriftlich festzuhalten. Seine Taxis haben nach einem festen Tarif zu fahren. Der Taxihalter hat den Tarif dem Landschreiber zum Visum vorzulegen. Ein visierter Tarif ist mindestens 4 Monate verbindlich. Darüber hinaus ist er solange verbindlich, bis ein neuer Tarif dem Landschreiber unterbreitet und durch ihn visiert worden ist.</p> <p>⁴ Der Landschreiber führt eine Kontrolle über die visierten Tarife.</p>

C. Taxilenker

	Art. 13
Pflichten des Taxilenkers	<p>¹ Die Taxilenker haben sämtliche Vorschriften, insbesondere diejenigen für das Taxigewerbe und den Strassenverkehr einzuhalten.</p> <p>² Der Grosse Landrat erlässt ein Merkblatt¹, in dem er weitere Pflichten des Taxilenkers festlegen kann und das der Taxilenker stets im Fahrzeug mitzuführen hat.</p>

	Art. 14
Anwerben von Fahrgästen	<p>¹ Das Ansprechen von Passanten, das Umherfahren ohne bestimmtes Fahrziel zur Kundenwerbung (sog. Wischen) oder die Werbung von Fahrgästen durch Drittpersonen sind untersagt. Ebenso ist das persönliche Anbieten von Taxifahrten in öffentlichen Lokalen untersagt.</p> <p>² Das Anhalten zur Aufnahme von Fahrgästen ist auf deren Begehren hin gestattet, sofern der örtliche Verkehr dadurch nicht behindert wird.</p>

	Art. 15
Meinungsverschiedenheiten	Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fahrgästen und Taxilenkern können die Beteiligten die Polizei ² zur Schlichtung beiziehen. Der Taxilenker ist verpflichtet, die Fahrgäste auf deren Verlangen auf den Polizeiposten zu führen.

	Art. 16
Fundgegenstände	Beim Aussteigen der Fahrgäste hat der Taxilenker sofort nachzusehen, ob Effekten im Wagen zurückgeblieben sind. Zurückgelassene Gegenstände sind unverzüglich auszuhändigen oder, falls dies nicht mehr möglich ist, sofort im amtlichen Fundbüro oder auf dem Polizeiposten ³ abzugeben. Der Taxilenker hat in solchen Fällen den Anspruch auf Ausstellung einer Empfangsbescheinigung. ⁴

¹ DRB 33.11

² Siehe DRB 10, FN zu Art. 32 Abs. 2

³ Siehe DRB 10, FN zu Art. 32 Abs. 2

⁴ DRB 38.1

D. Taxifahrzeuge

Art. 17

Zulassung und
Unterhalt Jedes Taxifahrzeug muss im Fahrzeugausweis als solches bezeichnet sein. Es ist jederzeit in betriebssicherem und sauberem Zustand zu halten.

Art. 18

Taxuhr ¹ Jedes Taxifahrzeug ist mit einer Taxuhr auszurüsten, welche für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen und nachts zu beleuchten ist.
² Tritt während der Fahrt eine Störung der Taxuhr ein, so hat der Lenker den Fahrgast darüber unverzüglich zu informieren. Bei Verzicht auf die Weiterfahrt ist nur die zurückgelegte Strecke zu vergüten. Wird die Fahrt fortgesetzt, so erfolgt die Verrechnung nach gefahrenen Kilometern. Defekte Taxuhren sind vor der Ausführung weiterer Kundenfahrten sofort zu reparieren oder zu ersetzen.

Art. 19

Kennzeichnung ¹ Die Polizei¹ stellt für jedes zugelassene Taxifahrzeug einen Ausweis aus, der stets mitzuführen ist.
² Für jedes zugelassene Taxi wird auf Kosten des Halters ein Schild mit der Taxinummer und der Bezeichnung A- oder B-Taxi abgegeben. Dieses ist gemäss Weisung gut sichtbar am betreffenden Fahrzeug anzubringen.
³ Die Taxifahrzeuge sind mit einer beschrifteten Kennlampe auf dem Dach auszurüsten, welche beim Einschalten der Taxuhr automatisch erlischt.
⁴ Im Fahrzeuginnern sind der Name des Taxihalters sowie der Taxitarif gut sichtbar anzubringen.

E. Taxistandplätze

Art. 20

Öffentliche
Standplätze ¹ Der Kleine Landrat bestimmt Ort und Zahl der Standplätze für die A-Taxis. Er ist aber nicht zur Schaffung von Standplätzen für sämtliche bewilligten A-Taxis gemäss Art. 5 verpflichtet.
² Die A-Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Standplätzen aufzustellen. Es dürfen nicht mehr Taxis aufgestellt werden, als Abstellplätze markiert oder signalisiert sind.
³ Alle zum Taxibetrieb zugelassenen Fahrzeuge stehen dem Publikum nach freier Wahl zur Verfügung. Der Fahrgast darf nicht angehalten werden, das erstaufgestellte Taxi benützen zu müssen.
⁴ Die A-Taxis dürfen auf den Standplätzen nur zur Entgegennahme von Aufträgen aufgestellt werden. Der Taxilenker hat jederzeit anwesend zu sein.

¹ Siehe DRB 10, FN zu Art. 32 Abs. 1

Art. 21

- Aufstellen
unbestellter
Fahrzeuge
- ¹ Das Aufstellen unbestellter Fahrzeuge ist gestattet:
- a) für A-Taxis auf den Standplätzen
 - b) auf den Bushaltestellen und vor Dancings ab 23.30 h bis zur Polizeistunde
 - c) auf Plätzen, die durch die Polizei¹ bei besonderen Anlässen bezeichnet sind.
- In diesen Fällen muss sich der Taxilenker im Fahrzeug aufhalten.
- ² Das Aufstellen unbestellter Fahrzeuge auf anderen öffentlichen Strassen und Plätzen ist verboten.

Art. 22

- Einstellpflicht
- Die Taxihalter sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge ausserhalb der Betriebszeit auf privatem Grund einzustellen oder zu parkieren.

F. Vollzugsbestimmungen

Art. 23

- Vollzug
- Wo nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug dieses Gesetzes dem Kleinen Landrat. Einzelne Vollzugsmassnahmen kann er an die Polizei² delegieren. Die Polizei³ überwacht die Einhaltung der Vorschriften.

Art. 24

- Straf-
bestimmungen
- ¹ Das unberechtigte Aufstellen von Taxis sowie das Umherfahren zum Zwecke der Kundenwerbung werden im Einzelfall mit Busse von Fr. 30.- bestraft. Die Busse wird von der Polizei⁴ gegen Quittungsabgabe direkt erhoben. Ist der Fehlbare mit der Bussenerhebung an Ort und Stelle nicht einverstanden, so erfolgt die Verzeigung an den Kleinen Landrat. Für die dadurch entstehenden administrativen Umtriebe können angemessene Gebühren erhoben werden.
- ² Bei wiederholter Übertretung laut Abs. 1 und bei anderen vorsätzlichen oder fahrlässigen Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, des Merkblattes⁵, des Tarifes, der Standplatzordnung oder polizeilicher Anordnungen wird der fehlbare Bewilligungsträger oder Taxilenker mit Verweis oder mit Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft, sofern keine übergeordneten gesetzlichen Strafbestimmungen zur Anwendung kommen. Zudem bleibt der vorübergehende oder dauernde Entzug der Bewilligung vorbehalten.

¹ Siehe DRB 10, FN zu Art. 32 Abs. 1

² Siehe DRB 10, FN zu Art. 32 Abs. 1

³ Siehe DRB 10, FN zu Art. 32 Abs. 1

⁴ Siehe DRB 10, FN zu Art. 32 Abs. 1

⁵ DRB 33.11

Art. 24a¹Ordnungs-
bussen

¹ In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Verordnungen kann der Grosse Landrat einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif² ausgestalten.

² Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005³.

Art. 25

Beschwerden

¹ Beschwerden können bei der Polizei⁴ vorgebracht werden. Vor der Weiterleitung an den Kleinen Landrat trachten die Polizeiorgane darnach, Meinungsverschiedenheiten zu schlichten.

² Über Beschwerden gegen Bewilligungsträger oder Taxilenker wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften entscheidet der Kleine Landrat.

Art. 26

Beschwerde-
recht⁶

¹ Gegen Anordnungen und Verfügungen der Polizei⁵ kann innert 14 Tagen beim Kleinen Landrat schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

² Die Verfügungen und Entscheide des Kleinen Landrates können beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden gemäss dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.⁷

G. Schlussbestimmungen

Art. 27

Übergangs-
bestimmungen

Halter von Motorfahrzeugen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in der Gemeinde Davos⁸ einen Taxidienst führten, haben nur im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen Anspruch auf eine Bewilligung.

Art. 28

In-Kraft-Treten

Nach seiner Genehmigung in der Landschaftsabstimmung bestimmt der Kleine Landrat den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.⁹

¹ Eingefügt gemäss Anhang zum Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005; mit Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt

² DRB 31.1

³ DRB 31; insbesondere Art. 23 ff.

⁴ Siehe DRB 10, FN zu Art. 32 Abs. 2

⁵ Siehe DRB 10, FN zu Art. 32 Abs. 2

⁶ Marginalie redaktionell dem kantonalen Recht angepasst

⁷ Abs. 2 redaktionell geändert hinsichtlich Nennung der vom kantonalen Recht bestimmten Rechtsmittelfrist

⁸ Siehe DRB 10, FN 1

⁹ Vom Kleinen Landrat am 16. Juli 1981 auf den 1. Dezember 1981 in Kraft gesetzt